

Umgang mit der Risikobeurteilung

Normen ändern sich von Zeit zu Zeit. Aktuell ist die Norm DIN EN 13849 -1 in Überarbeitung und soll Anfang 2016 in Kraft treten. Die Überarbeitung soll mehr Praxisnähe gewährleisten. Ein aktuelles Papier des Instituts für Arbeitsschutz der DGUV mit dem Titel „**Änderung der DIN EN ISO 13849-1: Die wesentlichen Neuerungen aus 2015 im Überblick**“ thematisiert diesen Sachverhalt.

Wir greifen dieses Dokument auf und möchten die Aufmerksamkeit der Personen, die Risikobeurteilungen erstellen, auf folgende Umstände lenken:

Gemäß DIN EN 12100 und DIN/TR 14121-2 ist es gängige Praxis, Risiken einzeln zu betrachten, jeweils bezogen auf Lebensdauerphase, Aufgabe, Gefährdungsbereich und Unfallszenario. Jedes dieser Risiken ist daraufhin einzuschätzen. Dazu werden die Parameter S, F, O und A genutzt. Diese Parameter hängen von der Aufgabe, dem Gefährdungsbereich, der Lebensdauerphase und dem Unfallszenario, sowie vom Zweck des Produktes und der jeweils adressierten Zielgruppe ab. Sie mögen in einem nächsten zu betrachtendem Risiko ganz andere Werten beinhalten.

Parameter der Risikoeinschätzung

S Severity - Schwere der Verletzung
F Frequency - Häufigkeit des Vorkommens
O Occurrence - Auftreten des Risikos
A Avoidance - Möglichkeit der Vermeidung

Es ist daher in den wenigsten Fällen sinnvoll, in der Risikobeurteilung eine **generelle** Festlegung für die Inhalte der Parameter S, F, O und A zu treffen. Vielmehr sollten Inhalte **von Risiko zu Risiko**, ggf. von Risikogruppe zu Risikogruppe, **neu ermittelt und dokumentiert** werden.

Dieser Prozess der steten Neubetrachtung zieht sich durch die gesamte Risikobeurteilung hindurch und macht auch vor der Bestimmung des Performance Level required (PLr) keinen Halt. Dafür betrachtet man die Parameter S, F und P. Die Neuerung der DIN EN 13849 -1 legt nun eine Regel für die Ermittlung des F-Parameters bei der PLr-Bestimmung fest.

Parameter des Performance Levels

S Severity - Schwere der Verletzung
F Frequency - Häufigkeit und / oder **Dauer** der Gefährdungsexposition
P Probability - Möglichkeit zur Vermeidung der Gefährdung

Hier heißt es:

„Liegt keine andere Rechtfertigung vor, sollte F2 [Anm: der höhere, ‘gefährlichere’ Wert] gewählt werden, wenn die Häufigkeit höher als einmal alle 15 Minuten ist.

F1 [Anm: der geringere, ‘ungefährlichere’ Wert] darf gewählt werden, wenn die gesamte Expositionsdauer 1/20 der gesamten Betriebsdauer nicht überschreitet und die Häufigkeit noch höher als einmal alle 15 Minuten ist.“

Will man also plausibel nachhalten, warum man F1 oder F2 gewählt hat, empfiehlt sich, diese Berechnung je betrachtetem Risiko im Dokument zu notieren.

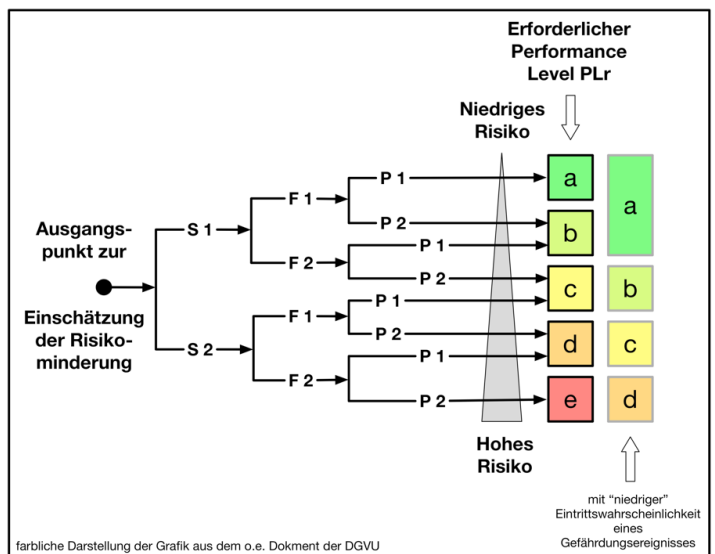
Weiter definiert die Neuerung der Norm eine „Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gefährdungereignisses“ und ermöglicht eine Verringerung des PLr um eine Stufe sofern diese Eintrittswahrscheinlichkeit als “niedrig” bewertet werden kann. Dieses Bewertungskriterium ist unabhängig von den Parametern S, F und P – also wie ein weiterer Parameter zu behandeln.

Damit gilt auch hier: **Will man den PLr um eine Stufe mit Hilfe dieses Parameters senken, sollte je betrachtetem Risiko die Begründung dafür dokumentiert werden.**

Der Inhalt dieser Eintrittswahrscheinlichkeit eines Gefährdungereignisses definiert sich, wie in bereits erwähntem Dokument der IFA zu lesen:

„Ihre Bewertung hängt vom menschlichen

Verhalten oder vom technischen Versagen ab und ist meist nur schwer mit der erforderlichen statistischen Verlässlichkeit abschätzbar. Zuverlässigkeitsdaten und die Unfallgeschichte an vergleichbaren Maschinen (mit den gleichen Risiken, gleichem Prozess, der gleichen Betätigung durch die Bedienperson und gleichen Technologien, die die Gefährdung verursachen) können die Einschätzung begründen. Bei der Unfallgeschichte ist jedoch zu beachten, dass diese in der Regel auf bereits installierten technischen Schutzmaßnahmen basiert und nicht auf der Situation vor Festlegung der beabsichtigten Sicherheitsfunktion (Startpunkt des Risikographen). Eine niedrige Zahl an Unfällen könnte also die bestehende PLr-Einschätzung, auf der die Unfallgeschichte basiert, bestätigen. Sie ist aber nicht als Argument geeignet, den festzulegenden PLr niedriger abzuschätzen als es dem aktuellen Stand entspricht.“



Bedenken Sie bitte bei all Ihren Ausführungen bei der Risikobeurteilung: Sie muss so **vollständig und plausibel** sein, dass sie den kritischen Augen des Rechts standhält.

Ihre
Goetz & Weise GmbH
Rathsbergstraße 17
90411 Nürnberg
Tel: +49 911 704568-20
Fax: +49 911 704568-21
info@goetzundweise.de

Widerrufsrecht:
Sollten Sie diesen Newsletter nicht länger erhalten wollen, senden Sie eine E-Mail mit Angabe der betreffenden Adresse an:
info@goetzundweise.de